

RS Vwgh 1989/2/21 87/15/0033

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.02.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2 impl;

AVG §60;

BAO §93 Abs3 lita;

Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1989, 369;

Rechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH muß die Begründung eines Bescheides erkennen lassen, welchen Sachverhalt die Behörde ihrer Entscheidung zugrunde gelegt hat und aus welchen Erwägungen sie zur Ansicht gelangt ist, daß dieser Sachverhalt vorliegt und dem Tatbestand der angewendeten Norm entspricht oder nicht entspricht (Hinweis E 8.11.1983, 83/14/0070).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987150033.X02

Im RIS seit

21.02.1989

Zuletzt aktualisiert am

27.06.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>